

## **Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Datum: 21.02.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.02.2020	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	04.05.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.05.2020	beschließend

### **Betreff:**

**Bebauungsplan 61.23.17 „An der Lache“**  
hier: Beschluss zu seiner 11. Änderung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die 11. Änderung des Bebauungsplans 61.23.17 „An der Lache“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
2. Der Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans 61.23.17 „An der Lache“ ist durch die Verwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**Sachdarstellung:**

Bisherige Vorgänge: -

**1. Anlass und Erfordernis**

In seiner Zuständigkeit als Träger der beiden Grundschulen in Raunheim und mit Einwirken des Staatlichen Schulamtes hat der Kreis Groß-Gerau, aufgrund anhaltend gestiegener Schülerzahlen, unter Beschlussvorlage des Kreistages XVIII/382 am 09.12.2019 über den Bau einer neuen Grundschule in Raunheim entschieden. Der Neubau soll nach Beschluss des Kreistages im Bereich der bestehenden Anne-Frank-Schule errichtet werden.

Der Kreis ist Eigentümer der Fläche und begründet die Erforderlichkeit, die Positionierung wie auch die bauliche Gestalt eines neuen Schulgebäudes mit Platzbedarfserfordernissen, schulorganisatorischen sowie pädagogischen Belangen.

Der Kreis hat die Absicht zur baulichen Erweiterung sowie die hierfür in Anspruch zunehmenden Flächen der Stadt Raunheim mitgeteilt. Dementsprechend ist der bestehende Bebauungsplan 61.23.17 „An der Lache“ anzupassen, um das Neubauvorhaben planungsrechtlich zu realisieren. Der einschlägigen Rechtsprechung folgend hat sich der Träger der Bauleitplanung, also die Stadt Raunheim, bei der Beurteilung des Anlasses für Bebauungsplanänderungen im Kontext von baulichen Änderungsabsichten bei Schulgebäuden nicht mit den schulorganisatorischen, schulrechtlichen und pädagogischen Belangen auseinanderzusetzen, die seitens des Vorhabenträgers geltend gemacht werden. Unverzichtbar und geboten ist aber die Prüfung der Erforderlichkeit, also dem quantitativen Aspekt, damit hinreichend abgewogen werden kann, ob die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigbar sind.



Abb. 1: Geltungsbereich

**2. Bebauungsplan**

Zur Schaffung von Baurecht für den durch den Kreistag beschlossenen Schulneubau ist die Änderung des seit dem 30.01.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Lache“ in der Fassung seiner 5. Änderung erforderlich.

### **3. Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 61.23.17 „An der Lache“ in der Fassung seiner 11. Änderung umfasst den Bereich der Anne-Frank-Schule. Die Fläche ist über die Haßlocher Straße verkehrlich als auch technisch bereits erschlossen und verfügt grundsätzlich über Flächenressourcen um einen Neubau aufnehmen zu können.

### **4. Verfahren**

Die Änderung des Bebauungsplanes 61.23.17 „An der Lache“ erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren. Dementsprechend werden die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange sowohl im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu wird der Bebauungsplan inklusive Begründung und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und der Zeitraum der Offenlage ortsüblich bekannt gemacht. Parallel erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach der Offenlage zusammengefasst und der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Abwägung vorgelegt. Alsdann kann der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst werden. Sollte der Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen werden, würde das planungsrechtliche Verfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses enden - der Bebauungsplan würde damit Rechtskraft erlangen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen	Ja		
Haushaltsjahr	2020		
Kostenstelle	09612000		
Sachkonto	6120000		
Investitionsnummer	Investitionsnummer		
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben	Betrag Euro		
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto

**Drucksache  
2020-699**



	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Ja	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe  
Bürgermeister

Laubscheer  
Fachbereich III

Gomille  
Fachdienst III.2